



**Gebührenordnung
Bauwesen
(GOB)**

**Allgemeiner Teil
Besonderer Teil GOB-I
Besonderer Teil GOB-S**

**Einfacher Hochbau
Interpretation der GOB-S
Leistungsbild
und Vergebührung**

Auflage 1991

(Gebührensätze gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969 in der Geltung ab 1. Oktober 1991
aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen:	
§ 1 Leistungserbringung	7
§ 2 Gebühren	7
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	9
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	9
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	10
§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren	11
§ 7 Änderungen	11
§ 8 Nebenkosten	12
§ 9 Versicherung	13
§ 10 Zahlungsbedingungen	14
§ 11 Umsatzsteuer	14
§ 12 Schiedsgericht	14
§ 13 Schlußbestimmung	14
B. Besonderer Teil GOB-I:	
§ 1 Allgemeines	15
§ 2 Gebührenermittlung	17
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	18
§ 4 Herstellungskosten	19
§ 5 Ausrüstungskosten	20
§ 6 Gebührensätze	20
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	22
§ 8 Leistungsumfang	23
§ 9 Teilleistungen der Planung	23
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	28
§ 11 Ausbaugrad	29
§ 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	31
§ 13 Zusammengesetzte Werke	32
§ 14 Mehrere Werke	32
§ 15 Werke extremer Längserstreckung	33
§ 16 Varianten	34
§ 17 Änderungen	34
§ 18 Besondere Leistungen	34
§ 19 Übergangsbestimmungen	35
§ 20 Tabellarische Zusammenstellungen	35

C. Besonderer Teil GOB-S:

§ 1 Allgemeines	45
§ 2 Gebührenermittlung	45
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	46
§ 4 Herstellungskosten	47
§ 5 Ausrüstungskosten	48
§ 6 Bearbeitungsfaktor	48
§ 7 Gebührensatz	51
§ 8 Schwierigkeitsfaktor	52
§ 9 Teilleistungsfaktor	54
§ 10 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	58
§ 11 Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes	58
§ 12 Mehrere Werke	59
§ 13 Werke extremer Längserstreckung	59
§ 14 Varianten	60
§ 15 Änderungen	61
§ 16 Besondere Leistungen	61
§ 17 Übergangsbestimmungen	61
Anhang: Tabelle 1/N	62

Einfacher Hochbau:

Interpretation der GOB-S

Leistungsbild und Vergebührung

1. Allgemeines	3
2. Leistungsbild	3
3. Gebührenermittlung	6

Präambel

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung der Auflage 1980 wurde als Gebührenordnung durch die 58. u. 59. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 25. 9. 1980 nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des IKG (Fassung bis 30. 9. 1991) erlassen.

Mit Beschluß des Kammertages wurden die darin angegebenen Gebührensätze valorisiert.

Diese Form wurde vom 54. Kammertag in seiner Sitzung vom 24. 5. 1991 für die nach dem 30. 9. 1991 geltende Rechtslage beschlossen und die Herausgabe mit der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, in KONSTRUKTIV Nr. 164 veröffentlicht.

In der neuen Auflage ist der vom Kammertag am 16. 5. 1988 beschlossene und durch den Nichtuntersagungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. 5. 1988, Zl. GZ 16.060/40-IX/1/88, bewilligte neue Allgemeine Teil der Gebührenordnungen enthalten.

Die Valorisierung nach nunmehr 10 Jahren war möglich, da die Bezeichnung „Mindestgebühren“ aufgrund des Verfassungsgerichtshofbeschlusses vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10 durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wurde und somit auch Aufwandskriterien nunmehr Berücksichtigung finden können, die aufgrund der zuvor bestehenden gesetzlichen Regelung zur Erstellung einer Mindestkalkulation auszuschalten waren.

Nach dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10 lautet § 31 IKG ab 1. 10. 1991 wie folgt:

„Die Bundes-Ingenieurkammer hat Gebührensätze für Ziviltechnikerleistungen sowie Grundsätze über die Honorarabrechnung in Gebührenordnungen festzulegen.

Bei Festlegung der Gebührenordnungen ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.“

C. Besonderer Teil

GOB-S

für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung).

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Gebührenordnung für Bauwesen betrifft die Leistungen und die zugehörigen Gebührenberechnungen für die statische und konstruktive Bearbeitung von Werken des Hoch-, Industrie- und Wasserbaues sowie jener Sonderbauten, die nicht in anderen Besonderen Teilen der Gebührenordnung erfaßt werden. Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen.
- (2) Dieser Besondere Teil der Gebührenordnung setzt voraus, daß dem Ziviltechniker die erforderlichen Unterlagen der Planung und der Sonderfachleute zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind anderenfalls solche Unterlagen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen (etwa Leistungen der Planung, Vermessung, Bodenmechanik, Bauphysik, Haustechnik usw.), so sind die entsprechenden Leistungen nach den einschlägigen Gebührenordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Gebühr (G) erfolgt nach der Formel (I):
$$G = K \cdot g \cdot s \cdot t \quad (I)$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten nach § 3
g Gebührensatz nach § 7
s Schwierigkeitsfaktor nach § 8
t Teilleistungsfaktor nach § 9

- (2) Die **vorläufige Gebührenermittlung** erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen gebührenpflichtigen Kosten nach Schätzungen,

GOB-S

Kostenberechnungen oder Angeboten gemäß der vorgesehenen konstruktiven Ausbildung unter Beachtung von Erfahrungswerten.

- (3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.
- (4) Die **endgültige Gebührenermittlung** erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der gebührenpflichtigen Kosten, des Schwierigkeitsfaktors und des Teilleistungsfaktors.

Bei einem ausgeführten Werk sind daher als gebührenpflichtige Kosten die tatsächlichen Werte der gebührenpflichtigen Kosten heranzuziehen.

Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die gebührenpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln. Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.

- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Gebührenermittlung als gebührenpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z. B. Konstruktionsentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und Kontrolle der Bewehrung für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz.)
- (6) Die Gebühr für Leistungen (Überprüfungen) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.

§ 3 Gebührenpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (II):
$$K = b \cdot (H + A) \quad (II)$$

Hierin bedeutet:

H Herstellungskosten nach § 4
b Bearbeitungsfaktor nach § 6
A Ausrüstungskosten nach § 5

- (2) Im Falle häufig nach ähnlichen Anforderungen zu errichtender Werke, bei denen nach statistischer Methode gesicherte, objektivierbare gebührenpflichtige Kosten ermittelbar sind, sind diese seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann zur Gebührenermittlung für die Planung an die Stelle der sonst nach (1) zu ermittelnden, von den jeweiligen Baukosten abhängigen Werte.

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (H) umfassen sämtliche Kosten (exkl. Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der Ausrüstungskosten nach § 5 sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Gebühren, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (H) hinzuzählen sind.
- (2) Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (H) hinzuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.
- (3) Zu den Herstellungskosten (H) zählen hingegen nicht die Kosten der betrieblichen Einrichtungen (z. B. Produktionsmaschinen bei Industriebauten) und die Kosten der beweglichen Inneneinrichtungen (z. B. Möblierung bei Hochbauten).
- (4) Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.
- Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

§ 5 Ausrüstungskosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind Ausrüstungskosten (A).
- (2) Diese Ausrüstungskosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten jener Ausrüstungen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den gebührenpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt $A=0$.
- (4) Die Kosten jener Ausrüstungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderausrüstungskosten (S) den gebührenpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.
- a) Die Kosten jener Ausrüstungen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen ihrer spezifischen Gestaltung, wegen besonderer funktioneller bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen, wegen besonderer Aufstellungs- und Installationsmaßnahmen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderausrüstungskosten nach der Formel (III) zuzurechnen:
- $$A = S \cdot \frac{H}{S + H} \quad \text{(III)}$$
- b) Die Kosten jener Ausrüstungen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

§ 6 Bearbeitungsfaktor

- (1) Der Bearbeitungsfaktor (b) bestimmt jenen Anteil der Herstellungskosten (H), welcher der Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten zugrunde gelegt wird.
- (2) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der GOB geltenden Bearbeitungsfaktoren sind:

1,00

Reine Tragkonstruktionen aller Art, Schornsteine, Türme, Fundierungen, Stütz- und Ufermauern ohne Verblendungen, Baugruben-

GOB-S

umschließungen einschließlich eventueller Erdanker, Maste, Umspanngerüste und Trafogerüste, Hellinge, Kranbahnen, Stau-
mauern, Talsperren, Einlaufbauwerke, Wasserschläsler, Druck-
rohrleitungen, Festpunkte, Behälter ohne mechanische Ausrü-
stungen, Rohrbrücken, Kaimauern, Spundwände, Schlitzwände,
Kastenfangdämme, Pfahlwände, Streckentunnel in offener Bau-
weise, Druck- und Freispiegelstollen u. dgl.

0,95

Verteidigungs- und Schutzbauwerke, Streckentunnel in geschlos-
sener Bauweise u. dgl.

0,90

Offene und überdeckte Tribünenanlagen, Silo- und Speicherbau-
werke, Stütz- und Ufermauern mit Verblendungen, Wassertürme,
Behälter mit mechanischer Ausrüstung, Sohlabstürze, Geschiebe-
sperrern, Dammbalkenverschlußbauwerke, geschlossene Profile
u. dgl.

0,85

Schwimmbecken, Kühltürme, U-Bahnstationen, Tiefgaragen u.
dgl.

0,80

Behälter mit maschineller Ausrüstung, Rechen- und Sandfang-
bauwerke, feste Wehre, Bauwerke für Verschlüsse (Schützen,
Klappen und Siele) u. dgl.

0,75

Sakralbauten, Hallenbauwerke einfacher Ausstattung, Werkstät-
ten mit einfacher Ausstattung, Lagerhäuser, Glashäuser, Markt-
hallen, Hochgaragen, Notspitäler u. dgl.

0,70

Werkstätten, einfache Betriebsgebäude, Stallungen, Wirtschafts-
gebäude für landwirtschaftliche Anlagen, Turn-, Sport-, Ausstel-
lungs- und Mehrzweckhallen, Pumpwerke, bewegliche Wehre,
Schleusen u. dgl.

0,65

Hallenbauwerke aufwendiger Ausstattung, mechanisch-biologi-
sche Kläranlagen, Schlammbehandlungsanlagen u. dgl.

0,60

Schlacht- und Viehhöfe, Brauereien, Spinnereien, Druckereien,
Kühlhäuser, Großwäschereien, Fabriken, Feuerwehrgebäude,
Kasernen, Müllverbrennungsanlagen, Brunnen, Quellfassungen
u. dgl.

0,55

Flugplatzaufnahmegebäude, Seilbahnstationen, Laboratorien,
Krematorien u. dgl.

GOB-S**0,50**

Bahnhofsgebäude, Gemeinschaftshäuser, Gefängnisse, Archiv-
bauten, Sporthäuser, weitgehend automatisierte Kläranlagen,
mechanische Lagergebäude u. dgl.

0,45

Hochschulgebäude, Amtsgebäude, Gerichte, Bürobauten, Kinos
u. dgl.

0,40

Heil- und Pflegeanstalten, Kaufhäuser, Schulen, Kindergärten,
Aparthmenthäuser und Motels, Gasthöfe, Wohnhäuser u. dgl.

0,35

Hotels, Bankgebäude, Hallenbäder u. dgl.

0,30

Theater, Krankenanstalten u. dgl.

0,25

Großkrankenhäuser und Klinikgebäude u. dgl.

- (3) Wenn sich größere Zonen des Werkes hinsichtlich des Bearbei-
tungsfaktors unterscheiden, ist das gewogene Mittel zu bestim-
men und jener Bearbeitungsfaktor heranzuziehen, dem dieses
Mittel am nächsten kommt.
- (4) Der Bearbeitungsfaktor von Werken, die in (2) nicht angeführt
sind, oder von Werken, die nicht der üblichen Art der in (2)
angeführten Werke entsprechen, ist in folgender Art zu
bestimmen:
Vorerst ist der Faktor (b_1) nach Formel (IV) zu errechnen. Zur
Gebührenermittlung ist dann jener Bearbeitungsfaktor heranzu-
ziehen, dem der Faktor (b_1) am nächsten kommt.
- $$b_1 = \frac{H_k + 0,7 H_e}{H} \quad (IV)$$
- Hierin bedeutet:
H Herstellungskosten nach § 4
H_k . . . Herstellungskostenanteil für die tragenden und die raum-
verwährenden Konstruktionen nach (5)
H_e . . . Herstellungskostenanteil für jene direkt zum Werk zählen-
den technischen Einrichtungen, die durch besondere
statische, konstruktive, dynamische oder thermische Ein-
flüsse, besondere Montage- oder Belastungszustände bei
der statisch-konstruktiven Bearbeitung des Werkes
gesondert berücksichtigt werden müssen, nach (6).
- (5) Zum Herstellungskostenanteil H_k zählen:
Erd-, Abbruchs- und Sicherungsarbeiten; Gründungen, Veranke-
rungen und Baugrundverbesserungen; Drainagierungen und

GOB-S

Innenkanalisationen; Vorkehrungen gegen Wasserzutritt von außen, Isolationen, Dachdeckungen, Verblechungen, Wasserableitungen u. dgl.; Wärmedämmungen, Brandschutzvorkehrungen und Blitzschutzanlagen; Bodenplatten, Wände, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen und alle sonstigen tragenden und raumverwährenden Konstruktionen in allen Bauarten, jeweils ohne Verputz, Verblendungen, Verschleißschichten, Gefällsbetone, Estriche, Beläge u. dgl.; Vorhangfassaden, Außenwand- und Dachelemente ohne Verglasung; jeweils samt allen zugehörigen Baustelleneinrichtungen, Vorhaltungen und Räumungen, Zufuhr und Abfuhr, Wasserhaltungen u. dgl. sowie samt allen Versetzarbeiten.

- (6) Zum Herstellungskostenanteil H_E zählen: Aufzüge, Rolltreppen u. dgl.; Lüftungs-, Luftheizungs- und Klimaanlage; sonstige technische Einrichtungen, sofern sie den Kriterien nach (4) entsprechen.

§ 7 Gebührensatz

- (1) Die Ermittlung des Gebührensatzes (g) erfolgt nach der Formel (V):

$$g = g_0 \cdot \left(0,400 + 0,600 \sqrt[3]{\frac{K_0}{K}} \right) \quad (V)$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten nach § 3 in Schilling

K_0 Basiskosten nach (2) in Schilling

g_0 Grundgebührensatz nach (2)

- (2) Die Basiskosten (K_0) und der Grundgebührensatz (g_0) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990, wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl., betragen die Werte, bezogen auf gebührenpflichtige Nettokosten:

$$K_0 = 3,253.000,-$$

$$g_0 = 0,05834$$

- (3) Die jeweiligen Werte des Gebührensatzes (g) werden im Zuge des Verordnungsweges nach (2) auch in Tabellenform ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.

GOB-S

- (4) Ändert sich der Gebührensatz (g) während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Gebührenermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Gebührensatzes (g) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise kann auch der gewogene Mittelwert der veränderten Gebührensätze benützt werden.

§ 8 Schwierigkeitsfaktor

- (1) Die Werke sind nach dem maßgeblichen, kennzeichnenden Schwierigkeitsgrad in statisch-konstruktiver Hinsicht in 7 Klassen eingeteilt.

- (2) Der Schwierigkeitsfaktor (s) für die einzelnen Schwierigkeitsklassen beträgt:

Klasse 1	1,00
Klasse 2	1,25
Klasse 3	1,50
Klasse 4	1,75
Klasse 5	2,00
Klasse 6	2,25
Klasse 7	2,50

- (3) Einordnung der Werke in die Klassen nach ihren charakteristischen statisch-konstruktiven Merkmalen:

	Klasse bei	
	Regel-	Unregel-
	mäßigkeit	mäßigkeit
Bauwerke aus tragenden nichtaufgelösten gemauerten Wänden, Streifenfundamente, Stütz- und Futtermauern aus unbewehrtem Beton, Trockenmauerwerk	1	2
Bauwerke aus tragenden aufgelösten gemauerten Wänden, aus unbewehrtem Beton, aus Mantel- oder Schüttbeton, Einzelfundamente und Brunnengründungen aus unbewehrtem Beton	2	3

GOB-S

Klasse bei
Regel- Unregel-
mäßigkeit mäßigkeit

Bauwerke aus Stahlbeton, Stahl und Holz: Träger-, Stützen-, Platten- und Scheibenkonstruktionen einfacher Ausbildung, unverankerte Wände und Stützmauern, unverankerte Schlitz-, Pfahl- und Spundwände und einfache Pfahlwerke, Einzelfundamente, Streifen- und Plattenfundamente und Brunnengründungen	3	4
Bauwerke aus Stahlbeton, Stahl und Holz: Träger-, Stützen-, Platten- und Scheibenkonstruktionen schwieriger Ausbildung, Rahmen und Fachwerke in ebenem System, verankerte Wände und Stützmauern, verankerte Schlitz-, Pfahl- und Spundwände und schwierige Pfahlwerke, punktgestützte Platten, bergmännisch aufgefahrene Bauteile, wie Schächte, Tunnel, Querschläge in standfestem Gebirge	4	5
Bauwerke aus Stahlbeton, Stahl und Holz: Rahmen und Fachwerke in räumlichem System, Faltwerke, Bogenkonstruktionen, Trägerroste, orthotrope Platten, Senkkästen, Druckluftgründungen, Gründungen und Pfahlwerke unter Berücksichtigung der Kraftumlagerungen durch die Bodenverformung, schwierige Maschinenfundamente, bergmännisch aufgefahrene Bauteile, wie Schächte, Tunnel, Querschläge in gebrächem Gebirge und instabilen Bodenformationen	5	6
Bauwerke aus Stahlbeton, Stahl und Holz: Hängewerke und abgespannte Konstruktionen, Schalen, schwierige Sonderkonstruktionen	6	7

Als Unregelmäßigkeit gilt im allgemeinen unregelmäßige Austeilung oder stark unregelmäßige Belastung.

Bei Schalen gelten einfache Rotationsschalen als regelmäßig, zusammengesetzte Rotationsschalen und Schalen freier Form als unregelmäßig.

GOB-S

In obiger Einordnung sind Metall und Kunststoff dem Stahl gleichzusetzen.

- (4) Bei Werken bzw. Konstruktionssystemen, die in den gesonderten Aufstellungen der Sachgebiete § 8 (3) nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil der tragenden Bauteile aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke bzw. Systeme, somit ihrem Schwierigkeitsgrad nach, vorzunehmen.
- (5) Wenn sich der Schwierigkeitsgrad in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 11 vorliegen und dieser der Gebührenermittlung zugrunde zu legen ist.
- (6) Für Verbund- und Vorspannkonstruktionen, Neuentwicklungen, dynamisch abgestimmte Bauwerke, besondere Baumethoden und ähnliches ist ein Zuschlag von 0,25 zum Schwierigkeitsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

§ 9 Teilleistungsfaktor

- (1) Die Leistungen des Ziviltechnikers sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.
- (2) Der zur Gebührenberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen. Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Gebührenermittlung, bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen. Im Falle häufig nach besonderen Anforderungen, besonderen Normierungen u. dgl. zu erbringender Leistungen sind die entsprechenden Teilleistungsfaktoren seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann sinngemäß an die Stelle der ansonsten aus einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen zu bildenden Teilleistungsfaktoren.
- (3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 14 oder aufgrund von Änderungen nach § 15 Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.

GOB-S

(4) Grundleistung:
Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung zur statisch-konstruktiven Bearbeitung eines Werkes beträgt 1,00. Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet:

	Teilleistungszahl
a) Konstruktionsentwurf der tragenden Bauteile einschließlich der dafür erforderlichen Vorbemessungen der maßgeblichen Konstruktionselemente, Fundamente etc. samt den erforderlichen Lastaufstellungen und Erläuterungen, abgestimmt auf die Planung	0,20
b) Aufstellung der prüffähigen detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile, aufbauend auf Teilleistung a und in Abstimmung mit Teilleistung c	0,25
c) Herstellung der Konstruktionspläne (wie z. B. Schalungs- und Bewehrungspläne) der tragenden Bauteile samt Stücklisten und den für die Ausführung erforderlichen Angaben, aufbauend auf Teilleistung b	0,40
d) Koordinierungsmithilfe für die Abstimmung der Teilleistungen b und c mit der Planung samt beratender Teilnahme an diesbezüglichen Besprechungen	0,05
e) Leistungsverzeichnis mit Massenberechnung für die bearbeitenden Konstruktionen samt allen technischen Vorschriften	0,10
	1,00
	1,00

(5) Abminderungen für verminderten Planungsaufwand:

	Abminderungszahl
f ₁) Abminderung zur Teilleistung a im Falle häufig in gleichartiger oder ähnlicher Ausführung vorkommender einfacher Bauwerke der Klasse 1 und 2, bei denen im Konstruktionsentwurf die Hauptabmessungen, Tragsysteme etc. zum überwiegenden Teil auf Grund von Erfahrungswerten festgelegt werden können	-0,10
f ₂) Abminderung zur Teilleistung a im Falle von Bauwerken nach Werksnormen, die serienmäßig vorgefertigt werden und daher aus Normelementen eines	

GOB-S

Abminderungszahl

serienmäßigen Bausystems bestehen, wenn dem Ziviltechniker zur Vorplanung ausreichende, so insbesondere die Hauptabmessungen, Trag- und Verbindungssysteme angegebene Unterlagen zur Verfügung gestellt werden -0,10

Dem Sinne gemäß ist nur eine der beiden Abminderungen nach f₁) und f₂) vorzunehmen.

g) Abminderung zur Teilleistung e im Falle der Erstellung der Massenberechnung und des Leistungsverzeichnisses durch Dritte, wenn nur Richtwerte über die Materialgütern, Abmessungen, Bewehrungsanteile der maßgeblichen Konstruktionen sowie gegebenenfalls besondere Herstellungsanweisungen verlangt werden -0,05

(6) Zuschläge für erhöhten Planungsaufwand:

Zuschlagszahl

h) Zuschlag zur Teilleistung a beim Konstruktionsentwurf von Bauwerken unter der Verwendung von Großfertigteilen, Holz-, Stahl-, sonstigen Metall- und Kunststoffkonstruktionen sowie von speziellen Montagebauverfahren und sonstigen Sonderverfahren, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Bauwerkes 0,05

Dieser Zuschlag kommt nicht zur Anwendung bei Vorliegen der Kriterien nach Teilleistung f₂.

i) Zuschlag zur Teilleistung c für die Ausfertigung der Konstruktionspläne als fertigungsreife Werkstattpläne mit den dafür erforderlichen Detailangaben, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Bauwerkes, je nach Bearbeitungsintensität, mindestens jedoch:

i₁) für Holzkonstruktionen und für Fertigteile aus Stahlbeton und Spannbeton 0,20

i₂) für Stahlkonstruktionen und sonstige Metallkonstruktionen sowie Kunststoffkonstruktionen 0,40

(7) Sonstige Teilleistungen:

Teilleistungszahl

k) Überprüfung der Endabrechnung für die tragenden Bauteile 0,10

l) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite

	GOB-S
	Teilleistungszahl
erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluß der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten	0,15
m ₁) Nachprüfen vollständiger, prüffähiger statischer Berechnungen, die von anderer Seite aufgestellt wurden, wenn zugleich auch die Nachprüfung der Konstruktionspläne mindestens nach Teilleistung n ₁ erfolgt	0,10
m ₂) Nachprüfen vollständiger, prüffähiger Berechnungen, die von anderer Seite aufgestellt wurden, wenn die Nachprüfung der Konstruktionspläne nicht mit beauftragt wird	0,15
n ₁) Nachprüfen der Konstruktionspläne der tragenden Bauteile, die von anderer Seite angefertigt wurden, in bezug auf die Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf die konstruktive Durchbildung, jedoch nicht auf die Richtigkeit der Maße	0,10
n ₂) Wie n ₁ , jedoch für als Werkstattpläne ausgefertigte Konstruktionspläne	0,15
n ₃) Wie n ₁ , jedoch mit Überprüfung der Richtigkeit der Maße	0,20
n ₄) Wie n ₂ , jedoch mit Überprüfung der Richtigkeit der Maße	0,30
Die Teilleistungen n ₁ und n ₄ setzen voraus, daß die statische Berechnung entweder vom Ziviltechniker selbst aufgestellt wurde, oder, wenn die statische Berechnung von anderer Seite stammt, daß diese nach Teilleistung m ₁ vom Ziviltechniker nachgeprüft wurde.	
Die Teilleistungen m ₁ bis n ₄ setzen weiters voraus, daß die nachzuprüfenden Unterlagen in vollständiger und prüffähiger Form vorliegen. Trifft dies nicht zu, ist der Mehraufwand unter Anwendung der Bestimmungen des § 15 zu berechnen.	
o ₁) Kontrolle der Bewehrungen	0,08
o ₂) Stichprobenweise Kontrolle der Betongüte	0,02
o ₃) Überprüfung der tragenden Konstruktionen bestehender Objekte durch Augenschein mit einfachen	

	GOB-S
	Teilleistungszahl
Hilfsmitteln aufgrund vorhandener Planunterlagen durch Aufnahme, Dokumentation und Beurteilung des Ist-Zustandes; ohne Ausarbeitung allenfalls erforderlicher Sanierungsvorschläge	0,05
(8) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen:	Zuschlagszahl
p) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf die Teilleistungen a und e oder Teilleistung a allein	0,10
q) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf die Teilleistungen b und c oder Teilleistung b allein, wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender Konstruktionsentwurf vorhanden ist	0,10
r) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf die Teilleistungen b und c oder Teilleistung b allein, wenn kein ausreichender Konstruktionsentwurf vorhanden ist und dieser daher vom Ziviltechniker als Voraussetzung für die Ausführung der Teilleistungen b und c oder Teilleistung b allein erst erarbeitet werden muß	0,20
§ 10 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	
(1) Bei Umbauten, Zubauten, Aufstockungen und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.	
(2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Gebührensätze zu berechnen, wobei der tatsächliche Bearbeitungsfaktor und Schwierigkeitsfaktor des bestehenden Werkes zugrunde zu legen ist.	
(3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze zu berechnen.	
§ 11 Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes	
Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner, in statisch-konstruktiver Hinsicht in sich geschlossener, größerer Abschnitte. Bei einem zusammengesetzten Werk ist die Gebühr nach den gebührenpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 12 (1) zu berechnen.	

§ 12 Mehrere Werke

- (1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Werke, so ist für die Ermittlung der Gebühr (G) nach (2), (3) und (4) vorzugehen. Die Gebühr für die Teilleistungen nach § 9 (7) o₁, o₂ und o₃ bleibt davon unberührt, sie ist stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.
- (2) Umfaßt ein Auftrag mehrere **ungleiche Werke**, so ist die Gebühr für jedes der Werke nach dessen gebührenpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.
- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleichartige Werke** nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist die Gebühr nach den gesamten gebührenpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleiche oder spiegelbildliche Werke**, so ist die gesamte Gebühr (G) für alle diese Werke nach der Formel (VI) zu ermitteln:

$$G = G_1 \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} 0,500\right) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet:

G₁ ... Gebühr für ein einzelnes Werk, ermittelt nach § 2 mit dessen gebührenpflichtigen Kosten
 n ... Anzahl der gleichen Werke

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den Plänen und Berechnungen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen oder spiegelgleiche Ausführungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Die durch (3) und (4) gegebene Abminderung der Gebühr ist auf die Teilleistungen nach § 9 (7) o₁, o₂ und o₃ nicht anzuwenden. Für diese Teilleistungen ist die Gebühr jeweils unter Heranziehung der gebührenpflichtigen Kosten (K) des einzelnen Werkes getrennt zu berechnen.
- (6) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der gebührenpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung der Gebühr für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

§ 13 Werke extremer Längserstreckung

- (1) Betrifft ein Auftrag ein Werk mit extremer Längserstreckung, so ist für die Ermittlung der Gebühr (G) nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

- (2) Soferne längserstreckte Werke, wie Stützwände, Baugrubenumschließungen, Lawinenverbauungen, sonstige Stütz- und Schutzkonstruktionen, offene und geschlossene Gerinne, Rohrleitungen, Profilkänäle, Kollektoren, ober- und unterirdische Transport- und Kommunikationsbauwerke, Stollen, Schächte, Tunnelanlagen u. dgl., die in gleicher Konstruktion nach den gleichen Abmessungen und Beanspruchungen zu bearbeiten sind und deren Länge größer als das 20fache der größten Querschnittsabmessung (Breite oder Höhe) ist, wird die nach § 2 ermittelte Gebühr (G) auf die reduzierte Gebühr (G_r) abgemindert nach der Formel (VII):

$$G_r = G \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} 0,500\right) \quad (VII)$$

Diese Abminderung ist auf die Teilleistungen nach § 9 (7) o₁, o₂ und o₃ nicht anzuwenden.

Hierin bedeutet:

n ... Verhältnis der Gesamtlänge des Bauwerkes zum 20fachen der größten Querschnittsabmessung

$$n = \frac{\text{Gesamtlänge}}{20 \cdot \text{Breite (bzw. Höhe)}}$$

Als Querschnittsabmessung (Breite bzw. Höhe) gelten die Außenmaße des Querschnittes, wobei Maßnahmen außerhalb der Querschnittsfläche, wie Magerbetonbettungen, Hinterpressungen sowie örtliche Verankerungen, Pfähle u. dgl. nicht zum Querschnitt zählen. Bei Stollen, Schächten und Tunnelanlagen gelten als Breite bzw. Höhe die lichten Innenmaße.

- (3) Bei Anlagen, die sich aus mehreren gleichartigen längserstreckten Elementen (z. B. Tunnelanlagen mit zwei Röhren) zusammensetzen, ist als gesamte Länge die Summe der einzelnen Elementlängen anzusetzen (z. B. die Summe der beiden Längen, jeweils von außen zu außen über die Portale gemessen).

§ 14 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Gebühren entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.

GOB-S

- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 15 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 16 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrung und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern eine zusätzliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Ersatzlos gestrichen

GOB-S

Anhang

In der nachfolgenden Tabelle 1/N ist der Gebührensatz (g) sowie das Produkt aus Gebührensatz mal Schwierigkeitsfaktor (g · s) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (Nettokosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer; K) angegeben. Zwischenwerte können linear interpoliert werden. Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

Tabelle 1/N

Gebührenpflichtige (Netto-) Kosten (K) S	Gebührensatz (g) %	Gebührensatz (g) · Schwierigkeitsfaktor (s) für Klasse						
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
100.000	13.508	13.508	16.885	20.262	23.638	27.015	30.392	33.769
200.000	11.202	11.202	14.003	16.804	19.604	22.405	25.206	28.006
300.000	10.081	10.081	12.602	15.122	17.642	20.163	22.683	25.203
400.000	9.373	9.373	11.716	14.059	16.402	18.746	21.089	23.432
500.000	8.868	8.868	11.085	13.302	15.519	17.737	19.954	22.171
600.000	8.483	8.483	10.604	12.724	14.845	16.966	19.087	21.207
700.000	8.175	8.175	10.219	12.262	14.306	16.350	18.394	20.437
800.000	7.921	7.921	9.901	11.881	13.861	15.841	17.821	19.802
900.000	7.706	7.706	9.632	11.558	13.485	15.411	17.337	19.264
1.000.000	7.520	7.520	9.400	11.280	13.160	15.040	16.920	18.800
2.000.000	6.450	6.450	8.063	9.675	11.288	12.900	14.513	16.125
3.000.000	5.930	5.930	7.412	8.895	10.377	11.860	13.342	14.824
4.000.000	5.601	5.601	7.001	8.401	9.802	11.202	12.602	14.002
5.000.000	5.367	5.367	6.708	8.050	9.392	10.733	12.075	13.417
6.000.000	5.188	5.188	6.485	7.782	9.079	10.376	11.673	12.970
7.000.000	5.045	5.045	6.306	7.567	8.829	10.090	11.351	12.612
8.000.000	4.927	4.927	6.159	7.390	8.622	9.854	11.085	12.317
9.000.000	4.827	4.827	6.034	7.241	8.447	9.654	10.861	12.068
10.000.000	4.741	4.741	5.926	7.111	8.297	9.482	10.667	11.852
20.000.000	4.244	4.244	5.305	6.367	7.428	8.489	9.550	10.611
30.000.000	4.003	4.003	5.003	6.004	7.005	8.006	9.006	10.007
40.000.000	3.850	3.850	4.813	5.775	6.738	7.700	8.663	9.625
50.000.000	3.741	3.741	4.677	5.612	6.548	7.483	8.418	9.354
60.000.000	3.658	3.658	4.573	5.488	6.402	7.317	8.231	9.146
70.000.000	3.592	3.592	4.490	5.388	6.286	7.184	8.082	8.980
80.000.000	3.537	3.537	4.422	5.306	6.190	7.075	7.959	8.843
90.000.000	3.491	3.491	4.364	5.236	6.109	6.982	7.855	8.727
100.000.000	3.451	3.451	4.314	5.177	6.039	6.902	7.765	8.628
200.000.000	3.220	3.220	4.026	4.831	5.636	6.441	7.246	8.051
300.000.000	3.108	3.108	3.885	4.663	5.440	6.217	6.994	7.771
400.000.000	3.038	3.038	3.797	4.556	5.316	6.075	6.834	7.594
500.000.000	2.987	2.987	3.734	4.481	5.227	5.974	6.721	7.468
600.000.000	2.949	2.949	3.686	4.423	5.160	5.897	6.634	7.371
700.000.000	2.918	2.918	3.647	4.377	5.106	5.835	6.565	7.294
800.000.000	2.892	2.892	3.615	4.338	5.062	5.785	6.508	7.231
900.000.000	2.871	2.871	3.588	4.306	5.024	5.742	6.459	7.177
1.000.000.000	2.852	2.852	3.565	4.278	4.991	5.705	6.418	7.131



Einfacher Hochbau

Interpretation der GOB-S Leistungsbild und Vergebührung

1. ALLGEMEINES

Die vorliegende Interpretation der GOB-S enthält das Leistungsbild für die statisch-konstruktive Bearbeitung „einfacher Hochbauten“ und erläutert die auf dieses Leistungsbild abgestimmte Gebührenermittlung.

Als „einfache Hochbauten“ gelten Bauwerke, die folgenden Kriterien genügen:

- * maximal 1 Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Obergeschosse (einschließlich ausgebautes Dachgeschoß),
- * einfacher, regelmäßiger, orthogonaler Grundriß und Querschnitt, Wiederholung gleicher Tragelemente,
- * Flachfundierung (keine Grundwasserwanne),
- * großteils gemauerte Wände, vertikal durchgehend,
- * einfache Stahlbetondecken (System- oder Elementdecken, regelmäßige Ort-beton- oder Fertigteilkonstruktionen),
- * normgemäße Belastungen und Einwirkungen,
- * geringer Aufwand infolge Haustechnik und sonstiger technischer Ausrüstungen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Interpretation der GOB-S ist die Vergabe des Konstruktionsentwurfes und des Detailprojektes an denselben Ziviltechniker. Bei getrennter Vergabe kommen die Zuschläge p) und q) der GOB-S § 9 (8) zur Anwendung.

2. LEISTUNGSBILD

2.1. Konstruktionsentwurf und Massenabschätzung

(Teilleistungen a), f 1), e), g)

2.1.1. Vorleistungen des Auftraggebers

Einreichplanung 1 : 100, 1 : 200,
geotechnische Voruntersuchungen.

2.1.2. Leistungskatalog

Festlegung des Tragsystems des Bauwerkes.

Festlegung aller wesentlichen Querschnittsabmessungen.

Vorbemessung, soweit erforderlich.

Abschätzung der Bewehrungsmenge für tragende Stahlbetonbauteile.

Die erforderlichen Tragglieder sind in die Vorentwurfpläne des Architekten mit ihren Querschnittsabmessungen und statisch relevanten Materialspezifikationen einzutragen. Der Bewehrungsgehalt der Stahlbetonbauteile ist für die einzelnen Tragglieder bekanntzugeben.

Kennzeichen des „einfachen Hochbaus“ ist, daß der Konstruktionsentwurf zum überwiegenden Teil auf Grund von Erfahrungswerten erstellt werden kann.

2.2. Statische Berechnung und Konstruktionspläne

(Teilleistungen b) und c)

2.2.1. Vorleistungen des Auftraggebers

Polierplanung 1 : 50, 1 : 100 einschließlich aller Details, geotechnische Untersuchungen, Bodenkennwerte.

2.2.2. Leistungskatalog

2.2.2.1. Statische Berechnung

Die statische Berechnung ist in leicht nachvollziehbarer und prüfbarer Form zu erstellen und hat die in ÖNORM B 4200/4 geforderten Angaben und Nachweise zu enthalten.

Zur leichten Lesbarkeit und Klarheit sind folgende allgemeine Angaben anzuführen:

- * Berechnungsunterlagen wie Normen, Pläne, Angabe verwendeter EDV-Programme, Literatur usw.,
- * System der vertikalen und horizontalen Lastableitung,
- * zeichnerische Darstellung der statischen Systeme,
- * verwendete Baustoffe,
- * Belastungen, und zwar Eigenlasten, ständige Auflasten, Nutzlasten, Wind- und Schneelasten, sowie erforderlichenfalls Erdbebenkräfte.

Für die einzelnen Tragglieder:

- * System, Spannweiten, Querschnittabmessungen und Baustoffe,
- * Belastungen, getrennt nach ständigen Lasten, Nutzlasten und sonstigen Einwirkungen,
- * Ermittlung der Schnittgrößen nach den anerkannten Regeln der Technik,
- * Die angenommenen Stützbedingungen und Lastidealisationen sind auszuweisen; falls das nicht eindeutig möglich ist, sind Grenzwertabschätzungen vorzunehmen,
- * Bemessung und maßgebliche Nachweise von Spannungen, Tragsicherheit, Kippsicherheit, Gleitsicherheit, Stabilität, Formänderungen,
- * In maßgeblichen Bereichen von Stahlbetonbauteilen die zeichnerische Darstellung der Bewehrungsführung.

Der Ausdruck elektronischer Berechnungen kann der Statik – die Zustimmung des Bauherrn vorausgesetzt – auch nur in seinen wesentlichen Teilen beigelegt werden, wenn die Gesamtberechnung kanzeleintern archiviert wird.

2.2.2.2. Konstruktionspläne

Für den „einfachen Hochbau“ wird vorausgesetzt, daß die Polierpläne des Architekten alle Angaben hinsichtlich der Abmessungen und statisch relevanten Materialkennwerte (z. B. für alle gemauerten Wände) sowie erforderlichenfalls Ausführungshinweise enthalten. Diesbezügliche Spezifikationen sind dem Architekten durch den mit der statisch konstruktiven Bearbeitung beauftragten Ziviltechniker bekanntzugeben.

Dieser erstellt die erforderlichen Schalungs- und Bewehrungspläne für alle tragenden Beton- und Stahlbetonbauteile wie Fundamente, Stützen- und Wandscheiben, Decken, Stiegenkonstruktionen etc.

Schalungspläne sind Pläne, die alle für die Herstellung der Schalungen nötigen Maßangaben enthalten. Im allgemeinen sind dies die Abmessungen der Betonbauteile und allfälliger tragender Mauern. Diese müssen im Grundriß und in Schnitten dargestellt sein. In den Schnitten ist die Tragkonstruktion in das verwendete Höhenkotensystem einzubinden. In die Schalungspläne sind überdies alle jene Arbeitsfugen, Betonierabschnitte, Durchbrüche, Schlitze, Aussparungen und Dämmeinlagen einzuarbeiten, die für die Tragkonstruktion von Bedeutung sind.

Bewehrungspläne bauen auf den entsprechenden Schalungsplänen auf und haben die wesentlichen Schalmaße zu enthalten (z. B. Querschnittsabmessungen, Stützweiten und Deckenstärken). Die Bewehrungspläne haben samt den erforderlichen Stahllisten alle Angaben und Maße zu enthalten, die zum Schneiden, Biegen und Verlegen der Bewehrungen erforderlich sind. Dazu gehören auch Hinweise auf Biegeradien und Betondeckung. Auf jedem Bewehrungsplan bzw. der zugehörigen Stahlliste ist die eingebaute Gesamtstahlmenge auszuweisen, welche in der Regel die Abrechnungsgrundlage darstellt. Bei Flächentragwerken sind die einzelnen Bewehrungslagen getrennt darzustellen, wenn es die Übersichtlichkeit erforderlich macht.

Die Bewehrungspläne müssen Hinweise enthalten, wie die Lage der Bewehrung während des Betoniervorganges zu sichern ist. Rüttelgassen und Einfüllöffnungen sind in den Bewehrungsplänen zu berücksichtigen. Zur Erleichterung der statischen und konstruktiven Prüfung sowie der Bewehrungsabnahme ist in maßgebenden Querschnitten, z. B. bei Feld und Stütze, die Gesamtsumme der Stahleinlagen anzuschreiben. Die Darstellung der Bewehrung muß nach den allgemein üblichen Richtlinien (z. B. Bewehrungsatlas Besta/Prof. Dr. Wicke, Richtlinien des Arbeitskreises Bewehrungsführung des Österreichischen Betonvereins) in möglichst einfacher, übersichtlicher und praxisgerechter Form erfolgen.

Die Bewehrungsstäbe und Matten sind erforderlichenfalls einzeln und fortlaufend zu positionieren und graphisch darzustellen. Bei Wahrung der Übersichtlichkeit können Schalungs- und Bewehrungspläne auch in einem einzigen Plan zusammengefaßt werden. Dies gilt insbesondere auch bei der im einfachen Hochbau gebräuchlichen Verwendung von Systemdecken.

Die graphische Ausführung der Pläne muß eine zeitbeständige und der Rolle des Plans als Dokument entsprechende Strichqualität besitzen und dessen Archivierung auf Mikrofilmen gewährleisten.

2.2.2.3. Elementdecken

Bei der Verwendung von Elementdecken und ähnlichen industriell gefertigten Bauteilen sind die zugehörige statische Berechnung und die Schalungspläne durch den Ziviltechniker zu verfassen. Seitens des Lieferanten erstellte Werkzeichnungen sind durch den Projektanten auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung zu überprüfen.

2.2.2.4. Beurkundung

Statische Berechnungen, Schalungs- und Bewehrungspläne werden mit dem Siegel versehen und gelten als Urkunden im Sinne von § 6 Ziviltechnikergesetz.

2.3. Zusatzleistungen

2.3.1. Kontrolle der Bewehrung (Teilleistung o1)

Zu prüfen ist die Übereinstimmung der Bewehrung mit den Plänen der für die Tragsicherheit wesentlichen Bauteile. Die durchgeführte Kontrolle ist durch Eintragung in das Bautagebuch oder durch Anfertigung eines Abnahmeprotokolls zu bestätigen.

Zu prüfen ist die Übereinstimmung der Bewehrung mit den Plänen und mit der Ausschreibung in Hinsicht auf Anzahl, Abstand, Lage und Durchmesser der Stäbe sowie der Stahlqualität.

2.3.2. Stichprobenweise Kontrolle der Betongüte (Teilleistung o2)

Die stichprobenweise Kontrolle der Betongüte ist in dem Umfang vorzunehmen, der in der ÖNORM B 4200 Teil 10, Abschnitt 9. 5. 1. angegeben ist.

Die Anfertigung der Betonprobewürfel ist zu überwachen, die Würfel sind eindeutig zu kennzeichnen und deren sachgemäße Lagerung zu veranlassen.

Stützen und Decken müssen stichprobenartig mit einem Betonprüfhammer untersucht werden, um die erreichte Betongüte festzustellen.

3. GEBÜHRENERMITTLUNG

3.1. Allgemeines

Es gilt der Allgemeine Teil der Gebührenordnung in seiner jeweils letztgültigen Fassung sowie die GOB-S Auflage 1991. Zu einzelnen Paragraphen werden nachstehend Anwendungsregeln angeführt. Darüberhinaus gilt die GOB-S unverändert.

3.2. Gebührenpflichtige Kosten

Die gebührenpflichtigen Kosten sind gemäß den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der GOB-S zu ermitteln. Für einfache Hochbauten des geförderten Wohnbaus können von der Bundes-Ingenieurkammer objektivierte gebührenpflichtige Kosten in Anlehnung an die förderbaren Herstellungskosten festgelegt werden.

3.3. Schwierigkeitsfaktor

Regelmäßige Bauwerke des „einfachen Hochbaus“ gemäß der Definition in Punkt 1 können in Klasse 2 eingeordnet werden.

3.4. Teilleistungsfaktoren

3.4.1. Konstruktionsentwurf und Massenabschätzung

In Abstimmung auf das Leistungsbild Pkt. 2. 1. lauten die Teilleistungsfaktoren: Konstruktionsentwurf der tragenden Bauteile für einfache Bauwerke der Klassen 1 und 2, bei denen die Hauptabmessungen, Tragsysteme etc. zum überwiegenden Teil auf Grund von Erfahrungswerten festgelegt werden können:

a – f 1) 0,10

Bekanntgabe von Richtwerten über die Materialgüte, Abmessungen, Bewehrungsanteil der maßgeblichen Konstruktionen

e – g) $\frac{0,05}{0,15}$

3.4.2. Statische Berechnung und Konstruktionspläne

In Abstimmung auf das Leistungsbild Pkt. 2. 2. lauten die Teilleistungsfaktoren:

b) 0,25

Statische Berechnung

c) $\frac{0,40}{0,65}$

Konstruktionspläne

Eine Koordinierungsmithilfe gemäß Pkt. d) der GOB-S wird im allgemeinen für den „einfachen Hochbau“ als nicht notwendig angesehen. Die allfällige Teilnahme an Baubesprechungen etc. ist gesondert nach dem Stundenaufwand zu vergüten.

3.4.3. Gesamtprojekt

Der Mindestteilleistungsfaktor für das Gesamtprojekt beträgt somit gemäß 3. 4. 1. und 3. 4. 2.

$t = 0,80$

3.4.4. Zusatzleistungen

Die Vergebührung bedeckt die einmalige Bearbeitung des Werkes gemäß Leistungsbild. Varianten und Änderungen, insbesondere solche, die durch verspätete Bekanntgabe von Aussparungen und dgl. notwendig werden, sowie Begutachtungen nachträglicher Schwächungen durch Schrämmen und Bohren usw., die Festlegung von Maßnahmen in diesen Fällen oder z. B. bei Nichterreichen der Materialgüte, sind gesondert nach dem Stundenaufwand zu vergüten.

Für die Kontrolle der Bewehrung und die stichprobenweise Kontrolle der Betongüte sowie für andere Zusatzleistungen gelten die Teilleistungsfaktoren der GOB-S unverändert.

3.5. Nebenkosten

Nebenkosten sind entsprechend dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnung zusätzlich zu verrechnen.